



STADT NEUENRADE

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuenrade vom 20.11.2020

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 aufgrund von § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f und § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

1. Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss
2. Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales
3. Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Forsten
4. Kulturausschuss
5. Rechnungsprüfungsausschuss

II.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuenrade wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jah-

res seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuenrade vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 20.11.2020

gez.

Gerhard Schumacher

Allgemeiner Vertreter

des Bürgermeisters